

19. Es sollen auch die Führer, wo ihrer zwei im Kirchspiel verordnet sein, in Kraft ihres Patentes mehr nicht als sieben Reichsthaler beide monatlich, einer alleine aber soll nur vier Reichsthaler von den Unterthanen zu fordern und zu genießen haben. Auch sollen sie da sie etwa in Stätten zu thun oder zu gehen sich nicht ohne Seitengewehr finden lassen, bei Strafe.

20. Daß dieses Alles was ihnen hier vorgelesen, fest und getreu zu halten, auch was ihnen vertraulich anbefohlen würde, zu verschweigen verbunden sein wollen, darauf sollen sie ihren Eid ablegen, und wofern einer oder mehr über alles Verhoffen, so dieses nicht hielt, erfinden; der oder dieselbe sollen als meineidig von hoher Obrigkeit davor angesehen und gehalten werden.

A i d t.

Daß ich dies Alles, was mir hier vorgelesen worden, vest halten, auch was mir von meinen Oberen anbefohlen würde, treulich verrichten will, so wahr helfe mich Gott, und sein heiliges Evangelium.

103. Münster den 17. April 1637. (A. 1. h. Münz-
ausführung.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Råthe.

Verbot Gold- und Silber-Münzen außerhalb des deutschen Reichs in gewinnstüchtiger Absicht auszuführen.

104. Münster den 19. August 1637. (A. 1. h. Schweine-
Mast.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Råthe.

Um die diesjährige reichliche Schweine-Mast, bei dem, durch die langgewährten Kriegszeiten, gestörten Viehstand, in vollständige Nahrung zu bringen, sollen alle von In- und Ausländern zur inländischen Mast eingetrieben werdende Schweine, außer der gewöhnlichen Zollgebührens-Zahlung, vom 1. September bis Weichnachten des laufenden Jahres, ganz frei und ungehindert ein- und ausgeführt, auch deren Eigenthum mit keinem gerichtlichen Beschlag oder sonstigen Anspruch beeinträchtigt werden.

Bemerk. Unterm 27. September 1639 ist landesherrlich verkündet worden, daß, in Folge der mit den kaiserlichen und hessischen Generalen getroffenen Uebereinkunft, nicht nur die zur Mast eingetriebenen Schweine, sondern auch das weidende Pferde- und Horn-Vieh nebst den bestellten Hüttern, während der Mast- und Weide-Zeit, von Raub, Plünderung und jedem andern Anspruch frei sein, und ungehindert ein- und ausge- trieben werden soll.

105. Münster den 8. October 1637. (A. 1. h. Steuer-
Rückstände.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Råthe.

Die vielfachen Rückstände der seit dem Jahre 1631 ausgeschriebenen Kerpel-, Personen-, Feuerstätten- und Haus-Schätzungen müssen von den Rententen binnen den nächsten 8 Tagen, bei Vermeidung der längst bewilligten Militair-Executions-Verwirklichung, an den landschaftlichen Pfennigmeister, baar und ohne Aufrechnung von Gegenforderungen, entrichtet werden.

Bemerk. Unterm 28. December ej. a. sind die Schatzungs- rückstände gleichmäßig wiederholt eingefordert worden.

106. Münster den 18. November 1637. (A. 1. h. Exe-
cutions-Ordnung.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Råthe.

Die von den Ober- und Unter-Gerichten oder von der landschaftlichen Pfennigkammer verhängt werdenden Executionen, müssen nach Inhalt der publicirten Executions-Ordnung (de 1586, Nr. 58 b. C.) durch die vereidigten Pfändner, und dürfen nur Ausnahmeweise, auf den Grund landesherrlicher Spezialbefehle, durch Soldaten oder andre Executanten verwirklicht werden. Letztere, nicht gehörig legitimirte, Zwangsbefehlsträger sollen von den Beamten, allenfalls unter Aufbietung der Unterthanen, verhaftet und bestraft werden.